



A-Priority CH-3700 Spiez, Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Dr. Niklaus Meier
Monbijoustr. 51A
3003 Bern
niklaus.meier@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: MCES

Sachbearbeiter: Dr. César Metzger

Spiez, 31.03.2018

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG (SR 520.1)

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG (SR 520.1) einzureichen. Sie finden hiernach unsere Beobachtungen und Empfehlungen zur neuen Fassung des BZG.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die KomABC begrüsst die Gesetzesrevision, mit der ein Beitrag zur Rollen- und Zuständigkeitsklärung sowie zur Festlegung der Aufgaben der Partner im Bevölkerungsschutz geleistet werden soll. Die Kommission hat erfreut festgestellt, dass einige Empfehlungen und Hinweise aus ihrer Stellungnahme vom 17.08.2018 im Rahmen der 1. Ämterkonsultation in die neue Fassung des BZG übernommen wurden. Mit diesem Schreiben weist die KomABC erneut auf diejenigen Punkte hin, die in ihren Aufgabenbereich fallen und denen nach ihrer Ansicht nach keine oder zu wenig Beachtung geschenkt wurden.

Verankerung des nationalen Koordinationsbedarfs im ABC-Schutz

Ende 2016 wurde eine Arbeitsgruppe zur Schaffung einer Nationalen Plattform ABC-Schutz eingesetzt. Die Arbeitsgruppe war, unter Leitung der KomABC, paritätisch mit Mitgliedern des Bundes und der Kantone besetzt, die durch den C VBS und den Präsidenten der RK MZF gewählt worden waren. Die Gruppe schlug die Schaffung eines Koordinationsorgans

Wiss. Sekretariat KomABC
Dr. César Metzger
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 18 55
cesar.metzger@babs.admin.ch
www.komabc.ch

ABC vor (KOrABC). Im Rahmen der Revision des BZG sollte die Koordination im ABC-Schutz rechtlich verankert werden. Diesem Vorschlag haben sowohl der C VBS als auch die RK MZF im Mai 2017 zugestimmt.

Das Dokument „Nationale Plattform ABC-Schutz: Antrag an den C VBS und die RK MZF“ der Arbeitsgruppe „Nationale Plattform ABC-Schutz“ vom 21.04.2017, welches an der Plenarversammlung der RK MZF vom 19.05.2017 einstimmig genehmigt wurde, ist diesem Schreiben beigelegt, ebenso ein Auszug des Protokolles der Sitzung.

Die KomABC empfiehlt **Artikel 6** mit folgender Bestimmung zu ergänzen:

Art. 6 Allgemeine Aufgaben

¹ Der Bund sorgt für die Koordination der Arbeiten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes sowie für deren Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik.

² Der Bundesrat regelt Massnahmen des Kulturgüterschutzes im Bereich Bauten und deren Einrichtungen im Hinblick auf Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte.

³ *Das VBS ist verantwortlich für die Koordination des ABC-Schutzes.*

⁴ Er trifft Massnahmen zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

Führung auf Bundesebene

In **Artikel 7** (Abs. 3) sind die Aufgaben des Bundesstabes Bevölkerungsschutz aufgeführt. Dort werden dem Bundesstab Bevölkerungsschutz sehr weitgehende Zuständigkeiten übertragen. Aus Sicht der KomABC sollte kritisch hinterfragt werden, ob der BSTB tatsächlich die Kommunikation zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und den Behörden im Ausland, den Lageverbund zwischen Bund, Kantonen, Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und Behörden im Ausland sowie das Management ziviler Ressourcen *sicherstellen* kann.

Die KomABC schlägt vor, nur die Buchstaben a und b zu belassen, da die Aufgaben des Bundesstabes Bevölkerungsschutz in der entsprechenden Verordnung genauer ausgeführt sind. Weiter schlägt die KomABC die Präzisierung des Buchstabens b vor.

³ Der Bundesstab Bevölkerungsschutz hat folgende Aufgaben:

- a. Koordination der Vorsorgeplanungen, der Vorbereitungen und der Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen sowie weiterer involvierter Stellen und Organisationen;
- b. Sicherstellung der Führungsfähigkeit *des Bundes*;

Bemerkung zu den Zuständigkeiten des Labor Spiez

Die KomABC begrüsst die gesetzliche Verankerung des Labor Spiez im BZG (**Artikel 11**), sowie die angepasste Formulierung dessen Hauptaufgaben. Nach wie vor ist die KomABC aber der Meinung, dass die Art der Unterstützung (Finanzen, Markt-Beratung, technische Beratung, Laborprüfungen, usw.) eindeutiger beschrieben sein sollte. Daher schlägt sie folgende Umformulierung unter Bst. c vor:

- c. die *fachliche* Unterstützung behördlicher Stellen bei ABC-Materialbeschaffungen;

Ausbildung im ABC-Schutz

Artikel 22 beschreibt die koordinierende Rolle des Bundes in der Ausbildung, sowie sein Ausbildungsangebot im Bevölkerungsschutz. Die KomABC ist der Auffassung, dass hochspezialisierte Ausbildungen, wie z.B. die Weiterbildung der Führungsorgane, aus wirtschaftlichen und fachlichen Gründen zentral durch kompetente spezialisierte, zertifizierte (Fach-) Instrukto:ren unterrichtet werden sollen. Somit erachtet die KomABC die gesetzliche Verankerung eines nationalen Ausbildungsangebotes im ABC-Bereich als angebracht. Dies gilt besonders hinsichtlich der im erläuternden Bericht erwähnten Beobachtung „Der ABC-Schutz in der Schweiz weist substanzielle Lücken auf.“ (Seite 11) sowie dem Ziel „[es] ist vorgesehen, die Kantone im ABC-Bereich zu unterstützen und auch die Ausbildung der Blaulichtorganisationen im ABC-Bereich sicherzustellen.“ (Seite 11). Ein solches Ausbildungsangebot dient auch der Erfüllung des Art. 57 Abs. 2 Bst. b. „[Das BABS ist zuständig für:] die Fachausbildung bestimmter Kader sowie Spezialisten und Spezialistinnen;“, ganz speziell, wenn die Verantwortung für die Ereignisbewältigung in die Zuständigkeit / Verantwortung des Bundes fällt.

Die Kommission empfiehlt deshalb die Aufnahme des folgenden Wortlautes:

⁴ Es stellt ein Aus- und Weiterbildungsangebot im ABC-Schutz sicher.

Schutzdienstpflichtige Personen

Angesichts der steigenden Schwierigkeit, genügend taugliche Personen für Miliz-Organisationen zu rekrutieren empfiehlt die KomABC die Gelegenheit der Totalrevision zu nutzen, um eine Änderung des Umgangs mit Personen, welche aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, im **Artikel 28** einzuführen. Neu soll jeder Fall individuell beurteilt und eine Berechnung vorgenommen werden, ob und wie viele Tage schutzdiensttaugliche Personen, welche aus der Militärdienstpflicht ausscheiden, im Schutzdienst weiter zu leisten haben. Ferner schlägt die KomABC vor, solchen Personen einen Ersatzdienst in Milizformationen der Feuerwehr (inkl. ABC-Wehr) anzubieten. Auch da soll eine Umrechnung der minimal zu leistenden Tagen vorgenommen werden. Mit diesen Massnahmen sollen Schutzdienst und Feuerwehr (inkl. ABC-Wehr) mit Miliz-Personal gestärkt werden.

Zeitvorgabe zur Erreichbarkeit von Schutzräumen

Der Grundsatz der Erreichbarkeit von Schutzräumen (**Artikel 61**) für jeden Bewohner der Schweiz innerhalb einer vernünftigen Zeit, ist im Sinne der Sicherheit sinnvoll. Die Kommission empfiehlt auf Verordnungsstufe einen maximalen Wert innerhalb von Siedlungen und einen maximalen Wert ausserhalb von Siedlungen für die Erreichbarkeit von Schutzräumen aufzuführen.

Aufhebung von Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen

An verschiedenen Stellen des BZG wird die (mögliche) Aufhebung von Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen angesprochen. Weniger klar erscheint der Mechanismus, nach welchem der Entscheid zur Aufhebung einer solchen Einrichtung getroffen wird und welche Stelle für die Aufsicht über diese Entscheide, im Sinne der Resilienz und der Sicherheit der Schweizer Gesellschaft, zuständig ist.

Die KomABC empfiehlt daher die Einsetzung einer breit abgestützten Arbeitsgruppe (Bund-Kantone), welche sicherstellt, dass das gesamte System der Sanitätsstellen, geschützten Spitälern und weiteren Schutzanlagen gegenwärtig und in Zukunft seiner Funktion erfüllt. Die Errichtung solcher Anlagen ist mit enorm hohen Kosten und langen Bauzeiten verbunden. Angesichts dieser Tatsache und hinsichtlich einer möglichen Verschärfung der Sicherheitslage, scheint der Kommission das Aufrechterhalten bereits gebauter Schutzanlagen sinnvoller als der Abbau aufgrund kurz- oder mittelfristiger Finanzbedenken. Weiter besteht das Risiko, dass in einer Krisenlage, bei der die Verwendung von Schutzbauten dringend nötig wird, keine finanziellen Mittel und nicht genügend Zeit vorhanden sind, um die benötigten Anlagen erneut aufzubauen. Aus diesen Gründen soll jede Aufhebung sorgfältig untersucht,

erwogen und durch eine unabhängige Aufsicht geprüft werden. Die Kommission weist darauf hin, den **Art. 70** entsprechend zu ergänzen.

Bemerkungen zum Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 11 die Eidg. Kommission für ABC-Schutz namentlich erwähnt. Wir stellen fest, dass der Wortlaut des darin angesprochenen Auftrages, besonders im Gesamtkontext des Kapitels, nicht der eigentlichen Aufgabe entspricht. Die KomABC wurde beauftragt die Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantone im ABC-Schutz zu klären. Inzwischen wurde an der Sitzung der politischen Plattform SVS vom 05.03.2018 entschieden, das Projekt amtsintern weiterzuführen und die KomABC von dieser Aufgabe zu entbinden.

Für die Berücksichtigung unseres Schreibens und unserer Empfehlungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

Sig. elo.

Dr. Anne Eckhardt
Präsidentin

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- EFBS
- KNS
- KSR
- EKAH